



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 4. Quartal 2015 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen enthält eine lohnsteuerrechtliche Entscheidung, mit der das Finanzgericht Hamburg in einem besonderen Fall die Steuerpflicht für eine unentgeltliche Verpflegung der Arbeitnehmer verneint hat. Eine weitere Entscheidung betrifft die umsatzsteuerliche Behandlung von Zimmervermietungen an Prostituierte.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 31. März 2016.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Unentgeltliche Verpflegung auf Offshore-Plattform ist kein Arbeitslohn

Mit rechtskräftigem Urteil vom 17.9.2015 (Az. [2 K 54/15](#)) hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass wegen der besonderen Bedingungen auf einer Offshore-Plattform die unentgeltliche Verpflegung für die Mitarbeiter kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ist.

Die Klägerin betreibt einen Offshore-Windpark rund 160 km vor der Küste. Die Arbeitnehmer arbeiten im Schichtdienst und haben keine Möglichkeit, den Windpark während der 14-Tages-Schicht zu verlassen. Während der Schicht arbeiten sie täglich 12 Stunden und sind in ca. 5 m² großen Schlafräumen untergebracht; Kühl- und Kochgelegenheiten stehen nicht zur Verfügung. Die benötigten Lebensmittel werden von einem Spezial-Catering-Unternehmen per Versorgungsschiff angeliefert. Der Klägerin entstehen Kosten von ca. 21,50 € pro Mahlzeit und Person. Vom Finanzamt auf Zahlung von Lohnsteuer für die Verpflegung in Anspruch genommen, hat die Klägerin beim Finanzgericht Hamburg Klage erhoben.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat ihr Recht gegeben und festgestellt, dass es sich bei der Verpflegung nicht um einen steuerpflichtigen Sachbezug der Arbeitnehmer handelt.

Sachbezüge sind Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die nicht in Geld, sondern in einem geldwerten Vorteil bestehen und als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft gewährt werden. Sie unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer und sind sozialversicherungspflichtig. Häufige Sachbezüge sind die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Wohnung, Waren, Darlehen, Firmenwagen oder aber Verpflegung. Kein Arbeitslohn sind solche Vorteile nur dann, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt werden.

Im entschiedenen Fall sieht der 2. Senat den Grund für die Verpflegung der Offshore-

Mitarbeiter in den außergewöhnlichen Arbeitsumständen sowie der damit verbundenen notwendigen effizienten Gestaltung der Betriebsabläufe. Unter Berücksichtigung der Logistik, der Sicherheit, der beengten Räumlichkeiten, der Hygiene, des Schichtbetriebs könne die Verpflegung der Mitarbeiter wirtschaftlich nicht anders als durch eine zentrale Kantineneinheit erfolgen. Eine unentgeltliche Verpflegung sei branchenüblich und entspreche den internationalen Versorgungsstandards auf Plattformen. Der relativ hohe Betrag von 21,50 € pro Mahlzeit resultiere aus der aufwendigen Anlieferung und den hohen Personalkosten des Caterers. Im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände überwiege das eigenbetriebliche Interesse der Klägerin an der unentgeltlichen Mahlzeitengestellung; das Interesse der Arbeitnehmer trete dahinter zurück.

Der 2. Senat hat in seinem Urteil vom 17.9.2015, [2 K 54/15](#), die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Wöchentliche Zimmervermietung zum Zweck der Prostitution grundsätzlich steuerfrei

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die wochenweise Vermietung von möblierten Zimmern an Prostituierte kein Fall einer kurzfristigen Beherbergung ist, die aus der Umsatzsteuerbefreiung für Grundstücksvermietungen ausgenommen ist.

Die Klägerin, eine Unternehmungsgesellschaft (UG), hatte eine Wohnung mit fünf Zimmern, Küche und Bad angemietet und die Zimmer wochenweise an Prostituierte weitervermietet, die ihre Dienste über das Internet anboten. Die Zimmer waren möbliert und ein Zimmer, das allen Mieterinnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt wurde, war mit besonderen Gerätschaften (Käfig, Liebesschaukel u. ä.) ausgestattet. Die Eingangstür wurde per Videokamera überwacht, jedes Zimmer hatte ein eigenes Klingelschild. Die Klägerin stellte Handtücher und Bettwäsche zur Verfügung. Gegen die ihr gegenüber erlassenen Umsatzsteuerschätzbescheide rief die Klägerin das Finanzgericht Hamburg an.

Ihre Klage hatte nur teilweise hinsichtlich der Höhe der Schätzung Erfolg. Die zwischen der Klägerin und dem Finanzamt streitige Frage, ob eine nach § 4 Nr. 12 Buchst. a) Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerbefreite Grundstücksvermietung vorliegt, hat das Finanzgericht allerdings im Sinne der Klägerin entschieden. Die Überlassung der Zimmer sei nicht derart mit anderen Leistungen verbunden gewesen, dass die Gesamtleistung dadurch ein anderes Gepräge erhalten habe, wie dies bei einer Zimmervermietung in einem Bordellbetrieb der Fall sein könne. Es handele sich auch nicht um eine „Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält“, die nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG von der Steuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken ausgenommen wäre. Die Räume seien den Prostituierten nämlich nicht zur Beherbergung, also zur Gewährung von Unterkunft, sondern für ihre gewerbliche Tätigkeit, der Ausübung der Prostitution überlassen worden.

Die Klägerin schulde aber gleichwohl Umsatzsteuer, weil sie gemäß § 9 Abs. 1 UStG durch schlüssiges Verhalten zur Umsatzsteuer optiert habe. Die Klägerin hatte regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben und in ihren Mietabrechnungen - soweit welche vorlagen - wies sie die Umsatzsteuer aus. Das Finanzgericht hat die Schätzung des Finanzamts dem Grunde nach bestätigt und nur der Höhe nach zugunsten der Klägerin korrigiert. Die jeweils am Monatsende mit einer Tabellenkalkulation erstellten Aufzeichnungen der Klägerin stellten keine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Das Urteil des 2. Senats vom 17.9.2015, [2 K 253/14](#) ist rechtskräftig.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Das rückwirkende Ereignis, das nach § 233a Abs. 2a AO den Zinsablauf beginnen lässt, tritt im Hinblick auf eine zunächst beantragte § 7g EStG-Rücklage in dem Moment ein, in dem feststand, dass die beabsichtigte Investition nicht mehr im vorge-

gebenen Zeitraum erfolgen konnte. Nicht entscheidend ist, wann das Finanzamt Kenntnis davon erhält, dass die Investition nicht getätigt wurde und wann die Steuerbescheide geändert werden, denn die Kenntnis des Finanzamts ist keine Voraussetzung für das rückwirkende Ereignis. Ein anderes Ergebnis würde dazu führen, dass der Steuerpflichtige es in der Hand hätte, den Zinsbeginn zu verzögern. Der unredliche Steuerpflichtige würde begünstigt werden, Gerichtsbescheid des 6. Senats vom 7.10.2015, [6 K 161/15](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die Tätigkeit eines EDV-Beraters, der keinen (Fach-) Hochschulabschluss im Fach Informatik hat, ist nur dann als ingenieurähnlich und damit freiberuflich zu qualifizieren, wenn er nachweisen kann, dass er sich das Wissen eines Informatikers mit Bachelorabschluss in vergleichbarer Breite und Tiefe auf andere Weise im Wege der Fortbildung und/oder des Selbststudiums oder ggf. anhand eigener praktischer Arbeiten angeeignet hat. Stehen diese Tatsachen nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, hat es auf Antrag eine Wissensprüfung beim Steuerpflichtigen durchzuführen. Ergibt die Prüfung, dass er in elf von zwölf grundlegenden Modulen des Bachelorstudiengangs Informatik keine ausreichenden Kenntnisse besitzt, ist der Nachweis nicht geführt und kommt es auf die praktische Arbeit des Klägers nicht an, Urteil des 3. Senats vom 14.7.2015, [3 K 207/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 80/15.

Einkommensteuer: Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, den Versorgungsfreibetrag im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG auch bei Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. bei Leistungen aus Pensionskassen und aus Direktversicherungen zu gewähren, Urteil des 3. Senats vom 26.8.2015, [3 K 291/14](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Eine Umqualifizierung nur verrechenbarer Verluste in ausgleichs- bzw. abzugsfähige Verluste bei dem Gesellschafter einer KG, der zunächst nur (alleiniger) Kommanditist war, dem jedoch infolge des Ausscheidens des Komplementärs dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen zugewachsen ist, findet nicht innerhalb des Einkommensteuerverfahrens statt, sondern bedarf eines Feststellungsverfahrens nach § 15a Abs. 4 EStG, Gerichtsbescheid des 5. Senats vom 6.7.2015, [5 K 155/13](#), rechtskräftig.

Gewerbsteuer: Das Bankenprivileg des aufgrund des § 35c Nr. 2 Buchst. e) GewStG erlassene § 19 GewStDV erfasst Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG. Auch eine Finanzierungsgesellschaft innerhalb einer Unternehmensgruppe fällt unter die Begünstigungsvorschrift des § 19 Abs. 1 GewStDV, sofern sie die Voraussetzungen i. S. d. § 1 Abs. 1 KWG erfüllt. Ohne Bedeutung für die Kreditinstitutseigenschaft ist, ob eine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde gem. § 32 KWG vorliegt; insoweit ist allein die Erfüllung der Merkmale des § 1 Abs. 1 KWG maßgebend, Urteil des 6. Senats vom 28.8.2015, [6 K 285/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 79/15.

Kostenrecht: Vor den Fachgerichten werden die Gerichtsgebühren bei Verfahrenseinleitung nur für „Prozessverfahren“ fällig. Nach der maßgeblichen Definition im GKG-KV gehören die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht dazu, so dass bei Anträgen auf einstweilige Anordnung gemäß § 114 FGO oder auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) gemäß § 69 FGO die Gerichtsgebühren nicht bereits mit Antragseinreichung fällig und erhoben werden. Im vorläufigen Rechtsschutz vor dem FG fehlt es im Übrigen gemäß § 53 Abs. 2 GKG auch an der Anwendbarkeit des Mindeststreitwerts aus § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG, Beschluss des 3. Senats vom 5.8.2015, [3 KO 196/15](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für eine sonstige Leistung nur dann als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG abziehen, wenn die formellen Voraussetzungen, die im Katalog des § 14 Abs. 4 UStG aufgelistet sind, erfüllt werden und die Rechnungen insbesondere Angaben zu Umfang und Art der Leistung enthalten, die eine leichte und eindeutige Identifizierung der Leistung ermöglichen. Im Hinblick auf abgerechnete Gerüstbauarbeiten können dafür detaillierte Angaben zum Ort des Bauvorha-

bens sowie genaue Bezeichnungen der einzelnen Arbeiten erforderlich sein, Beschluss des 2. Senats vom 21.8.2015, [2 V 154/15](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Die Zuordnung der bewegten Lieferung bei einem Reihengeschäft kann im Einzelfall unabhängig von der Frage zu entscheiden sein, ob die Verfügungsmacht an der Lieferung bereits im Inland oder erst im Bestimmungsland übertragen wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn nur der mittlere Unternehmer das Liefergeschehen in der Hand hat und allein den Endabnehmer kennt, Urteil des 2. Senats vom 26.8.2015, [2 K 80/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 95/15.

Verbrauchssteuer, Stromsteuer: Die Stromsteuerentlastung nach § 14a Abs. 1 StromStV i. V. m. § 9 Abs. 3 StromStG für Wasserfahrzeuge der (gewerblichen) Schifffahrt, ist auch zu gewähren für den während eines Werftaufenthalts eines Schiffes für die Aufrechterhaltung der bordeigenen Infrastruktur des Schiffes verbrauchten, landseitig gestellten Strom, Urteil des 4. Senats vom 11.9.2015, [4 K 52/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 153/15.

Verfahrensrecht: Werden Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), die gegenwärtig Gegenstand vieler Gerichtsverfahren sind, auf Ersuchen von Landesrundfunkanstalten von der hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsbehörde (Finanzbehörde Hamburg) vollstreckt, ist gegen die Vollstreckungsmaßnahmen nicht der Finanzrechtsweg, sondern ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, auch wenn das maßgebliche HmbVwVG nach seiner Änderung ab Juni 2013 weitgehende Verweisungen auf die Abgabenordnung enthält, Verweisungsbeschluss des 1. Senats vom 22.10.2015, [1 V 108/15](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht: Ein Antrag an das Gericht auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) ist ohne weiteres abzuweisen, wenn der Antragsteller nicht bereits in seiner Antragsbegründung darlegt und substantiiert, dass die Zugangsvoraussetzungen des § 69 Abs. 4 FGO vorliegen, grundsätzlich also dass die Behörde zuvor bereits einen AdV-Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt hat, Beschluss des 6. Senats vom 28.10.2015, [6 V 248/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Bei im Inland im Rahmen einer Hausdurchsuchung aufgefundenen Zigaretten, die ausweislich des Produktionscodes innerhalb der Europäischen Union zur Ausfuhr in ein Drittland hergestellt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union eingeführt worden sind, wenn keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie innerhalb der Europäischen Union infolge von Unregelmäßigkeiten (z. B. Diebstahl) in den freien Verkehr gelangt sind, Urteil des 4. Senats vom 20.8.2015, [4 K 56/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Geschäftsführer handeln grob fahrlässig, wenn sie das zollrechtliche Aufschubkonto in Anspruch nehmen und die Zahlung der Einfuhrabgaben bei Fälligkeit davon abhängt, dass ein Investor die in einem Letter of Intent (insoweit unverbindlich) in Aussicht gestellte Liquidität tatsächlich bereitstellt. Ob der Geschäftsführer an den Verhandlungen mit dem Investor beteiligt war, ist insoweit ohne Belang, Beschluss des 4. Senats vom 7.8.2015, [4 V 80/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Wird eine angemeldete Ware aus dem seinerzeitigen Hamburger Freihafen unter Überführung in den freien Verkehr herausbefördert und befindet sich in der angemeldeten Ware versteckt Tabak, bezieht sich die Gestellung lediglich auf die angemeldete Ware selbst und nicht auf den ebenfalls enthaltenen Tabak. Dieser wird dann im Sinne von Art. 202 Abs. 1 Zollkodex vorschriftswidrig verbracht. Eine juristische Person, die die Ware angemeldet und den Auftrag zu ihrer Beförderung an eine Spedition erteilt hat, hat den Grund für das vorschriftswidrige Verbringen gesetzt und ist Schuldnerin der Einfuhrabgaben gemäß Art. 202 Abs. 3 Anstrich 1 Zollkodex. Sie kann ermessensfehlerfrei vorrangig vor dem Fahrer des LKWs, der die Ware tatsächlich befördert hat, in Anspruch genommen werden, wenn dies mit fiskalischen Erwägungen und der Finanzkraft des Anmelders begründet

wird, Beschluss des 4. Senats vom 14.9.2015, [4 V 107/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Wird Antidumpingzoll nacherhoben, so trägt die Zollverwaltung die Beweislast dafür, dass die eingeführte Ware ihren Ursprung in dem mit Antidumpingzoll belegtem Land hat. Ob eine Bearbeitung in dem Land, das in der Zollanmeldung als Ursprungsland angegeben ist, ursprungsbegründend gewesen ist, kann dahinstehen, sofern es bereits an einem Nachweis fehlt, dass das Rohmaterial aus dem mit Antidumpingzoll belegtem Land stammt, Urteil des 4. Senats vom 11.9.2015, [4 K 84/14](#), rechtskräftig.

Zolltarifrecht: Um festzustellen, welcher der Bestandteile einer zusammengesetzten Ware für die Gesamtware charakterbestimmend ist, ist zu prüfen, ob die Ware auch ohne den einen oder den anderen Bestandteil ihre charakteristischen Eigenschaften behalten würde. Dabei dürfen die maßgeblichen Gesichtspunkte nicht abstrakt geprüft werden, sondern ist eine einzelfallbezogene Gesamtwürdigung unter Gewichtung der objektiven Warenmerkmale vorzunehmen. Hierbei kann es vorkommen, dass Unterschiede bei bestimmten Merkmalen außer Betracht bleiben, weil sie für die Funktion der Ware nicht von Bedeutung sind, Urteil des 4. Senats vom 4.9.2015, [4 K 122/14](#), rechtskräftig.

Zolltarifrecht: Unfertige Waren müssen die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der fertigen Ware aufweisen, Allgemeine Vorschrift (AV) 2a der Kombinierten Nomenklatur (KN). Soweit die Erläuterung Nr. 03.1 zur AV 2 a) HS die AV 2 a) auf Warenrohlinge für anwendbar erklärt, bedeutet dies lediglich, dass Rohlinge unfertige oder unvollständige Waren sind. Rohlinge müssen daher auch die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware im Sinne der AV 2 a) KN aufweisen, um wie diese Waren behandelt zu werden, Urteil des 4. Senats vom 1.9.2015, [4 K 206/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 127/15.

Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg seit nunmehr bereits einem Jahr den Verfahrensbeteiligten nicht nur seine eigenen Entscheidungen und Schreiben in elektronischer Form übermittelt, sondern grundsätzlich auch die Schriftsätze und Anlagen der anderen Beteiligten? Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die Beteiligten wissen die sichere und schnelle Übermittlung der elektronischen Dokumente zu schätzen, die ihnen zudem das eigene Einscannen erspart. Die Dokumente werden auch weiterhin überwiegend als elektronische Faxnachricht übermittelt werden, da das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nicht wie vorgesehen am 01.01.2016 starten wird. Grund für die Verzögerung ist, dass das beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit noch nicht den hohen Erwartungen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) entspricht (Pressemitteilung der BRAK vom 26.11.2015).

... dass **Dr. Frank Schindler** ab Februar 2016 neuer Präsidialrichter des Finanzgerichts ist? In den Aufgabenbereich des Präsidialrichters fällt die Unterstützung der Gerichtsleitung in allen Angelegenheiten, wie insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der Gerichtsverwaltung, die Beantwortung Kleiner und Großer Anfragen aus der Bürgerschaft, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Beratung und Unterstützung in Personalangelegenheiten, verantwortliche Betreuung von Projekten – namentlich Einführung und Begleitung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akte sowie der Personalbedarfsberechnung „PEBB§Y“ –, Anstoß und Begleitung von innovativen Projekten, Vertretung des Gerichts in behördlichen oder anderen Gremien, Vertretung der Gerichtsleitung bei Behörden, Verbänden und Institutionen. Herr Dr. Schindler wird die Aufgabe als Präsidialrichter - zunächst zusammen mit dem bisherigen Präsidialrichter Michael Jahns - neben seiner richterlichen Tätigkeit im 2. Senat und seiner Tätigkeit als Güterichter ausüben.

... dass zum Ende des Jahres eine aktualisierte Fassung des [Streitwertkatalogs](#) auf der Website des Finanzgerichts Hamburg zur Verfügung steht? Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich vor dem Hintergrund der seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde an den Bundesfinanzhof als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung und folgt mit dieser Intention den bereits für die Verwaltungsggerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit vorliegenden Streitwertkatalogen.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.